

Aus jüngster Zeit.

Neuordnung der Diözese uach der Säkularisation durch die Bulle "Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo".

Der Reichsdeputationshauptschluß hatte bestimmt, es sollten die "erz- und bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein werde, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhänge".1) Die Ordnung der Diözesanverhältnisse durch "Reichsgesetz" war bekanntlich unterblieben. Deshalb mußte, zumal da die Lebenszeit des letzten Fürstbischofs von Hildesheim dem Ende zuneigte, die hannoversche Landesregierung der Erfüllung der Aufgabe sich unterziehen, welche sie der katholischen Kirche gegenüber mit dem Erwerbe von zwei säkularisierten Bistümern übernommen hatte: die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse anzubahnen. Die Zahl der Katholiken in Althannover war verschwindend klein; katholische Gemeinden oder eine nennenswerte Zahl von Katholiken gab es in den Städten Hannover, Celle, Lüneburg, Hameln, Göttingen, Osterode und in einzelnen ländlichen Grenzstationen. Im Deputationshauptschlusse war Osnabrück zu Hannovers Gunsten säkularisiert;2) nach der kurzen Störung des Besitzstandes durch das westfälische Königtum erhielt Hannover seine Besitzungen, auch Osnabrück zurück und erwarb durch Verträge mit Preußen 1815 das Hochstift Hildesheim, einen Teil des Münsterlandes, Ostfriesland, die Niedergrafschaft Lingen und Teile des ehedem mainzischen Eichsfeldes. Schon jetzt trat die Frage in den Vordergrund, ob die beiden zu Hannover gekommenen Bischofsitze Hildesheim und Dsnabrück fortbestehen, oder ob beide Bistumer vereinigt werden sollten; für ihren Fortbestand trat sowohl der Osnabrücker Weihbischof Freiherr Carl von Gruben, wie auch der Fürstbischof von Hildesheim Franz Egon bei der Regierung ein.

Berhandlungen um Bereinbarung eines Konkordates.

über die bestehenden Berhältnisse und die bei den Berhandlungen mit Rom zu beachtenden Punkte ließ sich die Regierung vom Hofrat Blum in Hildesheim ein Gutachten geben; Blum war Katholik, doch keineswegs frei von den derzeit allgemein verbreiteten josephinistischen staatskirchenrechtlichen Anschauungen; so ist es erklär-

¹⁾ Reichsdeputationshauptschluß § 62. — 2) Daselbst § 4.

lich, daß er einer strengen Bevormundung der firchlichen Autorität das Wort redete; weitere Gutachten lieferte Professor Bland in Göttingen und Rangleibirektor Duthoff in Denabrud. Bon folchen Mannern belehrt, fandte ber Pringregent Georg ben hannoverschen Rammerherrn Friedrich von Ompteba als Gesandten mit Legationsrat Leist und Legationssekretär Reftner im April 1817 nach Rom.3) Gefandtichaft hatte bie Aufgabe, "bie burch neuere Greigniffe gerrutteten firchlichen Berhältniffe ber Untertanen Seiner Ronialichen Sobeit, welche ber romisch katholischen Kirche zugetan sind, durch freundschaftliche Beratung zu ordnen".4) 28. Juni übergab ber Gesandte zur Information bes Karbinalstaatssefretars Consalvi und des Monfignore Mazio, benen die Leitung der Unterhandlung oblag, eine Reihe von Bunktationen nebst erläuternder Ausführung als übersicht der Grundsätze und Buniche Sannovers. Mit staunenswerter Raivität verlangte bie Regierung vom heiligen Stuhle die Anerkennung der aus bem protestantischen Staatskirchentum, bem Febronianismus und Josephinismus entnommenen Hoheitsrechte bes Staates über die Rirche, die eine Berleugnung firchlicher Dogmen und der firchlichen Berfaffung einschlossen. Rlar und bestimmt erklärte beshalb ber Rardinalstaatsfefretar Confalvi in feiner Erwiderung bom 2. September 1817,5) daß eine Ordnung der firchlichen Berhältnisse der Ratholiken nur möglich sei "im Anschlusse an die Grundfate, welche ihre Religion bekennt". Bu den einzelnen Forderungen hannovers bemerkte Confalvi, daß ber Sat, "bas Recht ber Ernennung ber Bischöfe fei ein wefentlicher Teil ber fürstlichen Souveranität", "grundstürzend sei für die Freiheit und Unabhängigkeit ber Kirche"; katholisches Brinzip sei es, daß "die staatliche Autorität bie höchste auf weltlichem Gebiete, aber auch in gleicher Beise bie firchliche Autorität bie höchfte (suprema) auf geiftlichem Gebiete fei". Das beanspruchte Fürstenrecht, die Rirche zu beaufsichtigen und einer schädlichen Einwirfung berfelben auf die Gefellschaft vorzubeugen, fei eine "bloße staatliche Erfindung" und stehe in offenem Widerspruche mit der gottgewollten Berfassung der Rirche. Ein staatliches Batronat über Bischofsstühle gebe es nicht, zumal Hannover die Stühle nicht freiwillig aus Staatsmitteln, sondern gemäß Rechtspflicht aus fakularifiertem Kirchengut botiere. Der Papst könne ferner ben schon so schwer verletzten Domkapiteln nicht auch noch bas Recht ber Bischofswahl entziehen; in ber Bornahme bes Informativprozesses über die fünftigen Bischöfe muffe ber beil. Stuhl volle Freiheit haben, sowohl hinsichtlich der Auswahl des mit dem Prozesse zu beauftragenden Geiftlichen als hinfichtlich ber Gründe, aus benen eine Ablehnung ber Konfirmation geboten erscheinen könnte. Unerhört sei es, die Konfirmationsbullen für die Bischöfe der ftaatlichen Genehmigung zu unterwerfen und fo die Bischöfe zu Staatsbienern zu machen; unberechtigt fei die Forderung, daß die Ginführung der Bischöfe in die Spiritualien und Temporalien ihres Amtes durch papstliche und königliche Kommissarien geschehen folle. Der Treueid der Bischöfe gegen den König sei nach der vom beil. Stuhle im frangofischen Konfordate genehmigten Formel zuläffig; unannehmbar sei jedoch eine

³⁾ Bergl. Me je r, Zur Geschichte ber römisch-beutschen Frage II, 117—164; 241—265; III. 62—87; 237—267. — 4) Schreiben ber Regierung an Franz Egon vom 17. Mai 1817 (Alten des Generalvikariates). — 5) Der italienische Text dieser Rote ist abgedruckt bei Me je r a. a.D. II, 301—328.

von Sannover vorgeschlagene Formel für ben Gib, ben die Bifchofe dem Bapfte gu leiften hatten, weil mit ihr "ber Gehorfam ber Bischöfe gegen bas Dberhaupt ber Rirche zunichte gemacht wurde". Auf eine Aufhebung bes Bistums Osnabrud ging ber Papft nicht ein. Freiheit verlangte er für ben Bifchof in ber Bahl feines Generalvikars und seiner Ratgeber; die Ernennung der Domherren durch den König wurde abgelehnt, ingleichen die Rotwendigkeit der Staatsgenehmigung zur Ernennung des Generalvifars und bes Rapitularvifars. Das Minimalalter von 30 Jahren für bie Kapitularen hielt Rom für zu hoch gegriffen. Die Staatsaufficht über die Briefterseminare, über ben Unterricht und die Lehrmittel in benselben, sowie die ministerielle Genehmigung zur Anstellung ber Seminarprofessoren wurde verworfen. "Es ift ein Brincip des Glaubens, erklärte Confalvi, daß der Unterricht in der Religion gur ausichlieglichen Competen a ber Bifchofe gebort und bag die Laien tein Recht hierzu haben können". Wie die Staatsgenehmigung zur Anstellung ber Pfarrer abgelehnt wurde, fo wurde als eine Reminifgeng vom Emfer Kongreß und als Bernichtung des Primates und der hierarchischen Unterordnung "mit tiefem Befremden" auch die Forderung zurückgewiesen, daß fast alle Dispenserteilung zu den bischöflichen Amtsbefugniffen gehören folle. Die firchliche Berichtsbarkeit in Streitsachen, in personlichen Angelegenheiten bes Klerus und in Chefachen wollte Sannover einem aus dem Bischofe nebst mehreren Geiftlichen und Laien Busammengesetzten Konsiftorium als einem bem Staate untergeordneten und bom Staate abhängigen Gerichtshofe überweisen; Appellationen sollten teils an bas andere Konsistorium, teils an das Königliche Oberappellationsgericht geben. "In kirchlichen Dingen," erwiderte Confalvi unverblumt, "find die Fürsten keiner Art von Jurisdiftion fabig; fie find nicht hirten, fie geboren vielmehr jur heerbe". Beiter verlangte hannover die Anerkennung des "Appel comme d'abus", die Berufung vom Migbrauche der bischöflichen Gewalt an den Staat, die Notwendigkeit königlicher Erlaubnis zu Diözesanspnoden, zu beratenden Bersammlungen des Rlerus und zur Teilnahme an auswärtigen Synoden; von der Staatsgenehmigung folle abhängen, wie viele Priefter der Bischof weihen durfe; zu allen Bullen und Erlaffen bes papftlichen Stuhles habe ber Staat bas Blacet zu erteilen. "Wenn man", erklärte Confalvi, "am foniglich hannoverschen Sofe bei biefen Forberungen beharren wollte, ift jebe weitere Verhandlung unnütz."

Das berzeitige hannoversche Ministerium hatte nach dem Muster so mancher Mittelstaaten den Mangel an realer Macht durch die Fülle des Hoheitsbewußtseins und die Größe seiner Ansprüche zu ersehen und den Apostolischen Stuhl von veralteten Anschauungen durch Anpreisung der Ideen deutscher Kirchenrechtsbaumeister zu heilen gesucht. Zu den Unterhandlungen war ein Sdelmann nach Kom entsandt, der bei allem guten Willen doch eingestehen mußte, von den Dingen, auf welche es hier ankam, nichts zu verstehen. So mußte denn Kom der ganzen Fülle der Ansorderungen des protestantischen Staatskirchentums das unveräußerliche Recht der Kirche auf Freiheit, Selbständigteit und Unabhängigesteit der deit eit entgegenstellen. Gleichzeitig suchte die Kurie in solchen Fragen, in denen ein Entgegenstommen zulässig war, dem Unterhändler die Arbeit durch Borschläge zu erleichtern. So wurde z. B. für die Bischosswahlen die Einreichung einer Kandidaten-

liste zugestanden mit der Besugnis der Regierung, mißliebige Personen zu streichen unter Belassung einer zur Wahl noch genügenden Zahl von Kandidaten. Doch blieb in den wichtigsten Fragen die Meinungsverschiedenheit so groß, daß eine endgültige Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate unerreichbar schien.

Die Regierung erteilte beshalb bem Gesandten die Weisung, von ber Ab-Schliefung eines vollständigen Ronfordates über alle einschlägigen Berhältniffe folle vorerst abgesehen werben. Damit war den Berhandlungen als Ziel eine Bereinbarung auf engerer Bafis angewiesen. Mis im August 1818 ber Rarbinalftaatsfefretar bem Gefandten ben Entwurf eines Ronfordates, wie ihn eine für die Unterhandlungen eingesetzte Rongregation ausgearbeitet hatte, gleichsam als Ultimatum ber Rurie übergab, machte Hannover benselben wohl zur Grundlage für die ferneren Unterhandlungen, lehnte jedoch in mehreren Punkten ein Nachgeben ab; fo verlangte es die Oberaufsicht über das gesamte geiftliche Gut, Diözesan-, firchliches, Schul- und Stiftungsvermögen, die Oberaufficht über die höheren Lehranftalten und Seminarien, die staatliche Bestätigung ber Prediger und ber Lehrer an ben höheren Schulen und Seminarien, die Gerichtsbarkeit in geistlichen, namentlich in Chesachen. Ompteda ftarb im März 1819. Un feine Stelle trat als Gefandter Fr. Ludw. Wilh. von Reben. Auch er versuchte nochmals, ein wirkliches Konkordat zu Stande zu bringen. Schwierigkeiten entstanden wiederum durch die Ansprüche hannovers auf die firchliche Gerichtsbarkeit und wegen der Befugnisse des bischöflichen Amtes. Der Gefandte hielt Confalvis Anerbietungen im Allgemeinen für genügend und fandte einen neuen Konkordatsentwurf nach Hannover, fand jedoch damit keinen Beifall. Im April 1821 mar es benn endlich unleugbar, daß die beiberseitigen Bemühungen, ein Einvernehmen zu erzielen, gescheitert maren.

Die Circumffriptionsbulle.

Bon ihrem Gefandten in Berlin war die hannoversche Regierung wiederholt barauf aufmerksam gemacht, daß hannover nach bem Beispiele Preußens unter Umgehung von Differenzpunkten eine bloge Circumfkriptionsbulle werde erreichen können. Dieser Wint wurde dankbar aufgenommen, und im März 1822 begannen in Rom bementsprechend neue Berhandlungen. Consalvi bedauerte lebhaft, daß die Ronfordatsverhandlungen an ben unannehmbaren Regierungsforderungen gescheitert seien; doch hielt er auch jest noch fest an der Beibehaltung bes Bistums Osnabrud und eines eigenen Seminars für jedes Bistum, während er einen Aufschub ber Immobiliardotation ber Staatsleiftungen für die Bischofftühle, die Seminarien und die Domfapitel zulaffen wollte. Einen Streitpunkt bilbete noch die Frage, ob der Bischof jum Generalvitar nur eine persona regi grata nehmen durfe. Consalvi versagte entschieden seine Buftimmung zu dieser Ginschränkung in der Bahl der wichtigften Bertrauensperson der geiftlichen Berwaltung: niemals habe die Rurie Bugeftanden, bag ber Generalvifar bie Regierungsgenehmigung haben muffe. über biefen letten Streitpunkt noch Berhandlungen schwebten, mahnte bie lebens. gefährliche Erfrankung bes Papftes zu raschem Abschluß; am Abend bes 19. August 1823 nahm beshalb ber Gefandte bie lette Forberung Confalvis an und schloß ab. Die Einigung mit hannover war die lette Sandlung des großen Rarbinals als Staatssekretär: am nächsten Mittag starb Papst Pius VII. — Die hannoversche Regierung genehmigte das Abkommen, und am 2. Dezember 1823 beantragte der Gesandte dei Consalvis Rachsolger, Kardinalstaatssekretär della Somaglia die Aussertigung des Übereinkommens. Am 26. März 1824 ward Leos XII. Bulle "Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo" ausgesertigt.6)

Mls Gegenstand ber Bulle wird "bie Erhaltung ber beiben bifchöflichen St ü b I e mit ihren Rabiteln und die Feststellung ihrer Ausstattung und ihrer Sprengel" bezeichnet (Art. 3). Der seitherige Zustand ber beiben Kirchen und Kapitel wird aufgehoben, und der Beftand des Rapitels der Rathebrale zu Silbesheim auf eine Dechantstelle, sechs Ranonikate") und vier Bikarien festgesett (Art. 5). Es folgt die Bestimmung bes Gehaltes bes Bischofs (Art. 6), ber Mitglieder bes Domkapitels und der Kurien, die jedoch den beiden jungeren Bikaren nicht zuteil wurden (Art. 7); diese Dotation sollte innerhalb vier Jahre in liegenden Gutern, Zehnten ober Grundzinsen dem Bischofe und dem Ravitel überwiesen werden (Art. 8). Die gleiche Dotation für Denabrud folle zeitweilig aufgeschoben (Art. 9), und die Ber-Berwaltung bes Bistums vom Beihbischofe Carl von Gruben, nach beffen Tobe vom Bischofe von Silbesbeim als Abministrator unter Mitwirkung eines in Osnabrud refibierenden Generalvifars und Weihbischofs geführt werden (Art. 11); die Randidaten bes geiftlichen Standes aus Denabrud follen einstweilen im Seminar au Silbesheim erzogen werden (Art. 12). Bei Bakang bes bifchöflich en Stuhles ftellt bas Domfapitel in Monatsfrift eine Ranbibatenlifte auf; die Regierung tann die Streichung migliebiger Randidaten vornehmen unter Belaffung einer zur Bahl hinreichenden Kandidatenzahl, aus welcher bann bas Rapitel zu mählen hat (Art. 13). In ähnlicher Weise werben die vakanten Dompräbenben auf Grund staatlich geprüfter Kandidatenlisten neu besetzt, und zwar abwechselnd vom Bischofe und vom Rapitel. Die Circumffription ber Diozesen geschieht, indem das ganze Königreich in 2 Bistumer geteilt wird, zwischen benen bie Befer bie Grenge bilbet (Art. 19). Damit tamen gu bem alten Beftanbe bes Bistums Hilbesheim (55 Pfarrfirchen) neu hinzu 20 Pfarrfirchen und 13 Filialfirchen bes hannoverschen Untereichsfelbes und die seither zu ben Nordischen Missionen gehörigen 3 Bfarren Sannover, Göttingen und Celle (Art. 20). Bum Erefutor ber Bulle wurde Fürstbischof Frang Egon ernannt mit dem Rechte, mit der Ausführung ber Bestimmungen auch einen Stellvertreter burch Subbelegation zu betrauen (Art. 25). — Als wichtige Bilbungsanstalten in ben neuen Teilen bes Sprengels seien an dieser Stelle erwähnt bas Progymnasium zu Duberstadt, 1669 entstanden unter bem Mainger Erzbischof und Rurfürst Johann Philipp von Schönborn, und bas Urfulinenklofter in Duberftabt, 1701 gegründet. — Durch Gefet vom 20. Mai 1824 erteilte Rönig Georg IV. fraft seiner Majestätsrechte zu ben Berfügungen ber Bulle die "Rönigliche Genehmigung" unbeschabet seiner "Majestäts-

^{°)} Abgebruckt bei Balt er, Fontes juris ecclesiastici, S. 265 ff. — 7) Das Rapitularfreuz nebst Band wurde durch Allerhöchste Entschließung auch den Mitgliedern des neuen Rapitels als Auszeichnung belassen, doch mußte die Fürstenkrone über dem Kreuze beseitigt werden. Die Beibehaltung der violetten Kirchenkleidung bestätigte der Czekutor der Bulle am 14. August 1828.

rechte und der Rechte der Untertanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche".

"Als wir durch Fügung der göttlichen Gnade zur Regierung der Kirche Hilbesheims, die allein unter allen Kirchen des Sachsenlandes den Samen des katholischen Glaubens inmitten all' des Dornengestrüppes der Freichren dis auf diesen Tag rein und unverfälscht bewahrt, berusen wurden, da war besonders darauf immer unsere Sorge gerichtet, wie wir nicht nur jenes Samenkorn selbst erhalten und bewahren könnten, sondern auch wie wir den Acker von den Dornen reinigen, den Samen pflegen, begießen, zum Wachstum und zu solcher Reise bringen könnten, daß seine Zweige nicht nur über unsere Diözese, sondern wo möglich über das ganze Sachsenland sich ausdehnen möchten." So bezeichnete der erste hildesheimsche Beschof aus dem bayerischen Herzogshause am 7. Juni 1610 s) die Gesinnungen, mit denen er das "verlorene Stift" 1573 übernommen hatte. In anderem Sinne, als Ernst II. es gedacht, ging sein Wunsch in Erfüllung: das durch alle Stürme glücklich hindurchgesührte kleine Vistum erhielt durch die neue Circumskription die dornenvolle Ausgabe, in den Herzen der Katholisen der weiten Diaspora Hannovers das Samenkorn des Glaubens zu schirmen und zu erhalten.

Ausführung der Circumffriptionsbulle.

Bum Bollzieher ber Circumstriptionsbulle hatte, wie erwähnt, ber heil. Stuhl ben hochbetagten Fürstbischof Franz Egon ernannt. Alter und Krankheit hinderten ihn jedoch, diefe Aufgabe zu erfüllen. Um 2. Oftober 1824 übertrug beshalb Leo XII. biefes Amt bem Donabruder Beihbischofe Freiherr Carl von Gruben.9) Da bei Franz Egons Tobe bas Silbesheimer Domkapitel noch nicht rekonstruiert war, auch die Wahl eines Bischofs bemnach nicht erfolgen konnte, so übertrug ber heil. Stuhl junächst bem seitherigen Silbesheimer Generalvitar Friedrich Clemens bon Ledebur, und nach beffen Erwählung jum Bischof von Paderborn bem Beibbifchofe Carl von Gruben zu Denabrud am 18. Marg 1826 bie Bermaltung bes Bistums Silbesheim. Diefer bestellte am 30. Juni 1826 ben Generalvikariatsfekretar und Baftor hermann helb an St. Gobehard in hilbesheim ju feinem Subbelegierten für unfer Bistum. Als Weihbischof von Gruben am 4. Juli 1827 das Auge schloß, wurde sein Substitut für Silbesheim, Baftor Belb hierselbst, burch Konfistorialbetret vom 30. Juli 1827 Apostolischer Provitar für Hilbesheim, während als Provikar für Denabrud feit September 1827 ber von Belb fraft papftlicher Ermächtigung belegierte Domprediger und Bikariatsaffeffor Karl Anton Lüpte fungierte. Um die Bulle "Impensa" endlich zum Bollzuge zu bringen, ernannte ber Bapft burch Konfiftorialerlaß vom 22. Auguft 1827 jum Egefutor berfelben ben Bifchof von Baberborn Friedrich Clemens Freiherr von Lebebur, ber zur Borbereitung seiner Entschließungen bes Rates einer von ihm berufenen geiftlichen Rommiffion in Silbesheim fich bediente. Durch Urfunde vom 1. Juli 1828 erfüllte Lebebur feinen Auftrag: er ernannte zum Dombechanten ben früheren Dechanten bes Moritsftiftes Josef Dithaus, ju Domkapitularen (unter Borbehalt ber Ber-

⁸⁾ Abschrift ber Urkunde in Akte 5. XII bes Domkapitels. — 9) Aften bes Domkapitels in Hilbesheim.